

Abgaben und Steuern
Neues Rathaus
Hauptstraße 1-5
4041 Linz

Für Rückfragen:

Abteilung: Kommunalsteuer und Finanzrecht
Tel: +43 (0)732/7070-2438
+43 (0)732/7070-2414
Fax: +43 (0)732/7070-2444
E-Mail: freizeitwohnung-linz@mag.linz.at

Steuernummer (sofern vorhanden):

Freizeitwohnungspauschale - Erhebungsblatt

(Oö. Tourismusgesetz 2018)

Das **Ausfüllen** des Erhebungsblattes ist **nicht notwendig**, wenn die Wohnung zumindest **über 26 Wochen** im Kalenderjahr einen **Hauptwohnsitz** aufweist.

Bitte beachten Sie, dass nur dann eine Bearbeitung gewährleistet werden kann, wenn die mit „*“ gekennzeichneten Pflichtfelder – vollständig – ausgefüllt sind.

Vor- u. Familienname/Firmenbezeichnung des/der Wohnungseigentümer*

<hr/>

Für den Fall, dass Sie dieses Formular im Auftrag Dritter ausfüllen und nicht bereits aufgrund des Gesetzes zur berufsmäßigen Parteienvertretung berufen sind (WT, RA, Notare, Bilanzbuchhalter), ersuchen wir um Übermittlung einer entsprechenden **Vollmacht**.

Kontaktdaten

Anschrift: *		PLZ: *	Ort: *
Telefon Nr.:		offizielle E-Mail: ⓘ	

Daten zur Freizeitwohnung

(für jede **weitere Freizeitwohnung** füllen Sie bitte je ein **Beiblatt** aus)

Straße/Hausnummer/Stock/Türnummer:*			Nutzfläche in m ² :*
/ / /			
<input type="checkbox"/>	Nebenwohnsitzmeldung → Name des Bewohners:		
<input type="checkbox"/>	kein Bewohner (Leerstand)		

ⓘ Mit der Angabe Ihrer E-Mail-Adresse ermächtigen Sie den Magistrat ausdrücklich, auch auf diesem Weg mit Ihnen Kontakt aufzunehmen.

1. **Keine Freizeitwohnungspauschale ist zu entrichten, wenn die Wohnung**

- überwiegend als Gästeunterkunft verwendet wird → jedoch ortstaxepflichtig → *Ausfüllen des Erhebungsblattes Ortstaxe ist erforderlich;*
 - überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder einer Lehre verwendet wird;
 - überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes verwendet wird;
 - überwiegend zur Berufsausübung, insbesondere als PendlerIn verwendet wird;
 - überwiegend zur Unterbringung von DienstnehmerInnen verwendet wird;
 - in den vergangenen vier Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr (alle drei ✓ müssen zutreffen)
 - ✓ das Grundstück nur von Personen bewohnt wird, die nahe Angehörige im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 sind **und**
 - ✓ zumindest eine Wohnung auf dem Grundstück von diesem/dieser nahen Angehörigen durchgehend mit Hauptwohnsitz* bewohnt wird **und**
 - ✓ keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet wird.
- * Ein Hauptwohnsitz ist nicht erforderlich, solange dieser aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden musste.
- Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die **nicht vermietet** sind **und** im **Eigentum** einer **gemeinnützigen** Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.

2. **Die Freizeitwohnungspauschale ist zu entrichten, wenn die Wohnung** (iSd § 2 Z 4 GWR-Gesetz) im laufenden Kalenderjahr länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellt und keiner der oben angeführten Tatbestände vorliegt.

Die **Höhe** der Freizeitwohnungspauschale (inkl. Gemeindezuschlag) beträgt je

- Nutzfläche **bis zu 50 m²** sowie für Dauercamper (gesamt) **EUR 180,00 pro Jahr** bzw. (72,00 EUR, *zuzüglich 150 % Zuschlag der Freizeitwohnungspauschale gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 06.12.2018 in Höhe von 108,00 EUR*)
- Nutzfläche **über 50 m²** (gesamt) **EUR 324,00 pro Jahr**. (108,00 EUR, *zuzüglich 200 % Zuschlag gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 06.12.2018 in Höhe von 216,00 EUR*).

Ich versichere, sämtliche Daten **vollständig und richtig** bekannt zu geben. Ich bin mir meiner **Verpflichtung** bewusst, **Änderungen**, welche für den Bestand oder Umfang meiner Abgabepflicht bedeutsam sind, umfassend, wahrheitsgemäß und binnen einem Monat gegenüber dem Magistrat Linz, Geschäftsbereich Abgaben und Steuern, **anzeigen** zu müssen.

Datum

Firmenmäßige Zeichnung bzw. Unterschrift

Informationen zum Datenschutz:

Die von Ihnen bekanntgegebenen Daten werden

- im Rahmen des konkreten Verfahrens und der gesetzlichen Zulässigkeit an sonstige Verfahrensbeteiligte weitergegeben.
- im Magistrat Linz über einen Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss des Verfahrens gespeichert.

Im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: Mag. Siegfried Gruber, (O.P.P.), 0732 7070, datenschutz@mag.linz.at